

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digital Responsible Leadership, M.Sc.
Hochschule: Digital Business University of Applied Sciences
Standort: Berlin
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Aus der Bewertung der Gutachter geht hervor, dass die Hochschule vier neue hauptamtliche

Professuren mit Beteiligung u.a. an dem Studiengang auf nur zwei Jahre ausgeschrieben hat und auch nur für diese Zeit besetzt (Akkreditierungsbericht, S. 60 f.). Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Akkreditierung für einen Zeitraum von acht Jahren, d.h. bis 2029, beantragt wird und damit aufgrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV nachgewiesen werden muss, dass das Personalkonzept für mindestens acht Jahre tragfähig ist. Somit kann § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwerlich als erfüllt bewertet werden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist nachzuweisen, wie gewährleistet werden kann, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann.

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Professuren unbefristet eingerichtet sind und die Finanzierung gesichert ist. Neu berufene Professorinnen und Professoren würden grundsätzlich auf zwei Jahre angestellt und nach einer positiven Evaluierung dann entfristet. Der Evaluierungsprozess werde frühzeitig genug eingeleitet, um im Falle einer negativen Evaluierung die Professur zeitnah wieder ausschreiben und die professorale Lehre sichern zu können.

Somit kann die Auflage entfallen.

Die Hochschule weist ferner darauf hin, dass die vier Berufungsverfahren inzwischen abgeschlossen und die Kandidatinnen und Kandidaten benannt seien. Die Anträge zur Beschäftigungsgenehmigung sollten der zuständigen Senatsverwaltung im August 2021 vorgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

